



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

9. Jahrgang

Potsdam, den 26. Oktober 1998

Nummer 44

Inhalt	Seite
Ministerium des Innern	
Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen den Innenministern/-senatoren für Inneres der Länder und der Deutschen Bahn AG	926
Änderungen in den Standesamtsbezirken Biesenthal (Amt Biesenthal-Barnim) und Britz (Amt Britz-Chorin) (Landkreis Barnim)	928
Änderung in den Standesamtsbezirken Altlandsberg, Barnim-Oderbruch, Golzow, Lebus, Letschin, Neuhardenberg und Wriezen (Landkreis Märkisch-Oderland)	928
Änderung in den Standesamtsbezirken Pinnow (Amt Oder-Welse), Prenzlau-Land und Schönermark (Amt Nordwestuckermark) (Landkreis Uckermark)	929
Änderung des Standesamtsbezirkes Bad Wilsnack im Amt Bad Wilsnack/Weisen (Landkreis Prignitz)	929
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Einführung der Anweisung Straßeninformationsbank (ASB) - Teilsystem Netzdaten -	929
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung	
Benennung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter aus Kreisen der öffentlichen Arbeitgeber für die Sozialgerichte des Landes Brandenburg	930
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Benennung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter aus Kreisen der öffentlichen Arbeitgeber für die Sozialgerichte des Landes Brandenburg	930
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
Vierte Änderung der Rahmenbedingungen für die Durchführung der Milch-Garantiemengen-Verordnung im Land Brandenburg	930

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 43/1998

**Bekanntmachung der Vereinbarung
zwischen den Innenministern/-senatoren
für Inneres der Länder und der Deutschen Bahn AG**

Vom 15. Oktober 1998

Die Innenminister/-senatoren der Länder und die Deutsche Bahn AG halten es für erforderlich, im Rahmen der Gefahrenabwehr eng zusammenzuarbeiten. Die am 7. August 1998 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Land Brandenburg und der Deutschen Bahn AG wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 15. Oktober 1998

Ministerium des Innern
Im Auftrag

Knöll

**Vereinbarung zwischen
den Innenministern/-senatoren für Inneres
der Länder und der Deutschen Bahn AG**

Präambel:

Die Vertragsparteien halten es für erforderlich, daß die Länder und die Deutsche Bahn AG im Rahmen der Gefahrenabwehr eng zusammenarbeiten. Sie sind entschlossen, bei Unfällen, Störungen und Katastrophen durch gemeinsam abgestimmte Maßnahmen umfassend Hilfe zu leisten.

Zu diesem Zweck vereinbaren sie:

- 1.1 Die Deutsche Bahn AG wird den Innenministerien der Länder statistisches Material der Jahre 1992 - 1997 zur Verfügung stellen, aus dem sich die Art, die Schwere und die Häufigkeit, die Gefahrenschwerpunkte, die zeitliche und räumliche Verteilung der Unfälle und die Beteiligung von Gefahrgütern an den Unfällen ergibt. Es sind nur Ereignisse aufzunehmen, bei denen Feuerwehren und/oder Rettungsdienste zum Einsatz kamen.
 - 1.2 Gemeinsam werden die Deutsche Bahn AG und die zuständigen Landes- und Kommunaleinrichtungen eine Gefährdungsanalyse des Schienenverkehrs der Deutschen Bahn AG erstellen.
 - 1.3 Für Sonderbauten, z. B. große Bahnhöfe, Tunnel über 1000 m Länge, Terminals und besondere Brückenbauwerke, wird die Deutsche Bahn AG gesonderte Objektpläne erstellen und auf Anforderung der Gefahrenabwehrbehörde betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erstellen.
 - 1.4 Die Deutsche Bahn AG wird den Leitstellen für Feuerwehr und Katastrophenschutz Pläne und Karten zur Verfügung stellen, aus denen sich die Zugänglichkeit der Gleisanlagen und die Befahrbarkeit der Zuwegung und der Aufstellflächen ergeben. Die Pläne werden in einem Maßstab 1:25.000, in städtischen Verdichtungsgebieten in der Regel im Maßstab 1:10.000 erstellt.
- Diese organisatorischen Maßnahmen sollen nach den Erwartungen der Innenminister der Länder und der Deutschen Bahn AG bis zum 31.12.1998 abgeschlossen sein.
- 1.5 In Zukunft werden die zuständigen Dienststellen der Länder und der Deutschen Bahn AG Ereignisse, bei denen eine größere Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte geschädigt worden sind, gemeinsam analysieren. Dies gilt auch für Ereignisse, bei denen eine erhebliche Gefährdung vorgelegen hat und eine breite Öffentlichkeit aufmerksam geworden ist.
 - 2.1 Die Feuerwehren stehen der Deutschen Bahn AG wie anderen Eisenbahnen im Rahmen ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit zur Gefahrenabwehr zur Verfügung.
 - 2.2 Die Deutsche Bahn AG unterhält z. Z. 15 ständig besetzte Notfallleitstellen, für die sie eine bundesweit einheitliche Telefonnummer anstrebt. Die in den Ländern vorhandenen Leitstellen für Feuerwehr und Katastrophenschutz und die Notfallleitstellen der Deutschen Bahn AG haben sich über Ereignisse im Bereich der Deutschen Bahn AG gegenseitig unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt auch für Situationen, in denen ein Eingreifen der Feuerwehr nicht erforderlich ist, aber die Öffentlichkeit auf ein Geschehen aufmerksam wird.
 - 2.3 Die Innenministerien sagen der Deutschen Bahn AG zu, daß die Feuerwehren in aller Regel 15 Minuten nach ihrer Alarmierung am zugänglichen Einsatzort sein werden. Die Deutsche Bahn AG wird den Feuerwehren so früh wie möglich über die Feuerwehrleitstelle bestätigen, daß der Fahrbetrieb eingestellt wurde und der Strom - soweit nach Auffassung der Einsatzleitung erforderlich - abgeschaltet wurde und geerdet ist. Die Feuerwehren werden in der Regel zum Eigenschutz vor einer solchen schriftlichen Bestätigung nicht tätig werden können. Die Innenministerien und die Deutsche Bahn AG sind sich darüber einig, daß das Bahnerden der Beseitigung einer bahntypischen Gefahr dient und damit Aufgabe der Deutschen Bahn AG ist. Die Länder sind andererseits damit einverstanden, wenn - ggf. nach Absprache mit dem jeweiligen Innenministerium - örtliche Feuerwehren das Bahnerden freiwillig übernehmen, sofern die Deutsche Bahn AG die erforderliche Ausrüstung bereitstellt und eine ausreichende Aus- und Fortbildung sicherstellt.
 - 2.4 Die Deutsche Bahn AG sagt den Innenministerien zu, daß die Notfallleitstellen der Deutschen Bahn AG jederzeit lückenlos und umfassend Informationen über die Beladung der Waggons mit Gefahrgut und sonstige im Zusammenhang mit dem Gefahrgut zu beachtende Umstände geben kann.

3.1 Für die Bewältigung bahntypischer Gefahren wird die Deutsche Bahn AG Ausrüstung und ggf. Bedienungspersonal, die für das sonstige Einsatzgeschehen der Feuerwehren örtlich nicht erforderlich sind, bereitstellen. Dies kann nach ggf. gemeinsam zu treffenden Feststellungen folgendes Material sein:

1. Die für die Befreiung von Personen aus verunfallten Waggons geeigneten Geräte (z. B. Spreizer, Schneidgeräte, Trennschleifer und Brennschneidgeräte),
2. Auffangbehälter und leistungsfähige Umfüllpumpen für größere Mengen von Flüssigkeiten,
3. Dichtungsmaterialien, Armaturen entsprechend der Vielfalt des Bahnbetriebes,
4. Hebezeuge und Zuggeräte für größere Lasten.

3.2 Die Deutsche Bahn AG sagt zu, daß für die unter den Ziffern 2. - 4. genannten Geräte in der Regel Eintreffzeiten von 90 Minuten für Hauptfahrstrecken, für alle anderen Strecken Eintreffzeiten von 120 Minuten sichergestellt werden.

3.3 In vielen Fällen bahntypischer Gefahren ist eine fachliche Beratung erforderlich. Die Deutsche Bahn AG wird sicherstellen, daß Fachberater spätestens 30 Minuten nach Alarmierung für die örtlichen Feuerwehren zur Verfügung stehen.

3.4 Bestehende längere Tunnel sowie Brücken, Lärmschutzwände, Einschnitte, Trogstrecken u. ä. sind möglichst dem Stand der Technik anzupassen. Die Deutsche Bahn AG wird ergänzende Ausrüstung für den Einsatz der Feuerwehren in derartigen Anlagen zur Verfügung stellen, sofern sich dieses aus dem Sicherheitskonzept ergibt. Das Sicherheitskonzept ist von der Deutschen Bahn AG zu entwickeln und mit der Gefahrenabwehrbehörde abzustimmen.

4.1 Die Innenministerien der Länder und die Deutsche Bahn AG sind sich darüber einig, daß für die Bewältigung bahntypischer Gefahren die Aus- und Fortbildung für Einsatzkräfte der Feuerwehren erforderlich ist. Die Deutsche Bahn AG erklärt sich bereit, den Landesfeuerwehrschulen dafür erforderliche Übungsanlagen bereitzustellen, Unterrichtsmaterialien den Ausbildungseinrichtungen in den Ländern und Kommunen zur Verfügung zu stellen und auf Anforderung Lehrkräfte zu den Ausbildungseinrichtungen kostenlos zu entsenden.

4.2 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß häufiger als bisher gemeinsam geübt werden soll. Die Deutsche Bahn AG verpflichtet sich, sich auf Anforderung der Länder bzw. der Träger der Feuerwehren an Übungen zu beteiligen. Mindestens einmal im Jahr soll eine Vollübung stattfinden.

5. Die Deutsche Bahn AG wird ihre betriebsinternen Regelungen zur Gefahrenabwehr jedenfalls insoweit mit den Innen-

ministerien der Länder abstimmen, als in diesen die Zusammenarbeit mit den Ländern und Gemeinden festgelegt wird.

6. Einzelheiten zu den in 1.2, 1.3, 1.4, 3.1, 3.4 und 4 vorgesehenen Maßnahmen werden zwischen der Deutschen Bahn AG und einer Arbeitsgruppe der Innenministerien der Länder einvernehmlich festgelegt.

Als Ansprechpartner für Grundsatzfragen benennen die Länder den Vorsitzenden des Ausschusses für Feuerwehrangelegenheiten des AK V der IMK.

Vorbehaltlich der aus künftigen technischen oder verkehrlichen Entwicklungen und Schadensereignissen zu ziehenden Folgerungen sind sich die Innenminister und die Deutsche Bahn AG darüber einig, daß die vorstehend genannten Maßnahmen einen ausreichenden aber auch notwendigen Standard für Schutzmaßnahmen bestimmen.

7. Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 5 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich, sofern sie nicht gekündigt wird, jeweils um ein weiteres Jahr. Vor der Kündigung ist in einem gemeinsamen Gespräch auf Minister-/Staatssekretärebene mit einem Vorstandsmitglied der Deutschen Bahn AG eine Streitschlichtung zu versuchen.

Potsdam,
den 1. Juli 1998

Frankfurt am Main,
den 7. August 1998

Für das Land Brandenburg
der Minister des Innern

Für die Deutsche Bahn AG
Vorstand Fahrweg
Deutsche Bahn AG

Alwin Ziel

Peter Münchschwander

Protokollnotizen:

Zu 1.2 Die nach Landesrecht mögliche Anordnung von Werkfeuerwehren bleibt vorbehalten.

Zu 2.1 Die Deutsche Bahn AG legt Wert darauf, mit anderen Verkehrsträgern im Hinblick auf die Gefahrenabwehr gleichbehandelt zu werden.

Zu 3.1 Die Deutsche Bahn AG geht davon aus, daß die in Nr. 3.1 Nr. 1 genannten Geräte im Regelfall für andere Ereignisse bei den Feuerwehren vorhanden sind.

Zu 4.1 Die Länder werden darauf hinwirken, daß die Kosten dieser Aus- und Fortbildung so gering wie möglich gehalten werden. Sie gehen deshalb davon aus, daß die Veranstaltungen nach Möglichkeit außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit stattfinden. Sie erwarten, daß die Deutsche Bahn AG sich an den Kosten angemessen beteiligt.

Zu 6. Einige Länder weisen darauf hin, daß nach ihren gesetzlichen Vorschriften Kreise und Gemeinden eigenverantwortlich gegenüber der Deutschen Bahn AG tätig werden können. Sie werden darauf hinwirken, daß die Kreise und Gemeinden sich bei ihren Entscheidungen möglichst im Rahmen dieser Vereinbarung halten.

**Änderungen in den Standesamtsbezirken
Biesenthal (Amt Biesenthal-Barnim)
und Britz (Amt Britz-Chorin)
(Landkreis Barnim)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 12. Oktober 1998

Mit Wirkung vom 27. September 1998 wurden im Amt Biesenthal-Barnim die neuen Gemeinden Breydin, Melchow und Sydower Fließ gebildet.

Der Standesamtsbezirk Biesenthal umfasst somit die Gemeinden Biesenthal, Breydin, Danewitz, Melchow und Sydower Fließ.

Mit Wirkung vom 27. September 1998 wurde im Amt Britz-Chorin die neue Gemeinde Chorin gebildet.

Der Standesamtsbezirk umfasst somit die Gemeinden Britz, Brodowin, Chorin, Hohenfinow, Niederfinow und Serwest.

**Änderung in den Standesamtsbezirken Altlandsberg,
Barnim-Oderbruch, Golzow, Lebus, Letschin,
Neuhardenberg und Wriezen
(Landkreis Märkisch-Oderland)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 14. Oktober 1998

Standesamt Altlandsberg

Nach der Eingliederung der Gemeinde Wegendorf mit Wirkung vom 31. Dezember 1997 in die Stadt Altlandsberg umfasst der Standesamtsbezirk die Gemeinden Altlandsberg, Bruchmühle, Buchholz, Gielsdorf und Wesendahl.

Standesamt Barnim-Oderbruch

Mit Wirkung vom 31. Dezember 1997 wurden die neuen Gemeinden Prötzel, Alttreetz, Reichenow-Möglin und Bliesdorf gebildet. Weiterhin wurden durch Zusammenschluss der Gemeinden Haselberg und Frankenfelde mit der Gemeinde Lüdersdorf/Biesdorf (Amt Wriezen) die neue Gemeinde Wriezener Höhe sowie durch Zusammenschluss der Gemeinden Neu-

trebbin und Alttrebbin mit der Gemeinde Altbarnim (Amt Letschin) die neue Gemeinde Neutrebbin gebildet.

Somit war der Standesamtsbezirk zu ändern. Er umfasst die Gemeinden Alttreetz, Bliesdorf, Güstebieser Loose, Neuküstrinchen, Neulewin, Neulietzegöricke, Neureetz, Neurüdnitz, Neutrebbin, Prötzel, Reichenow-Möglin, Wriezener Höhe und Zäckericker Loose.

Standesamt Golzow

Mit Wirkung vom 31. Dezember 1997 wurden die neuen Gemeinden Küstriner Vorland und Zechin gebildet.

Der Standesamtsbezirk umfasst die Gemeinden Alt Tucheband, Bleyen, Genschmar, Golzow, Hathenow, Küstriner Vorland, Rathstock und Zechin.

Standesamt Lebus

Mit Wirkung vom 31. Dezember 1997 wurde die neue Gemeinde Zeschdorf gebildet.

Der Standesamtsbezirk umfasst die Gemeinden Lebus, Mallnow, Podelzig, Reitwein, Schönfließ, Treplin, Wulkow bei Booßen und Zeschdorf.

Standesamt Letschin

Mit Wirkung vom 31. Dezember 1997 wurde die neue Gemeinde Letschin gebildet, die Gemeinde Altbarnim ist in den Zuständigkeitsbereich des Standesamtes Barnim-Oderbruch übergegangen.

Somit war der Standesamtsbezirk zu ändern. Er umfasst die Gemeinden Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Letschin, Neubarnim, Ortwig und Sietzing.

Standesamt Neuhardenberg

Mit Wirkung vom 31. Dezember 1997 wurde die neue Gemeinde Gusow-Platkow gebildet und mit Wirkung vom 1. Mai 1998 wurden die Gemeinden Altfriedland und Wulkow bei Trebnitz in die Gemeinde Neuhardenberg eingegliedert.

Der Standesamtsbezirk umfasst die Gemeinden Batzlow, Gusow-Platkow, Neuhardenberg, Quappendorf, Reichenberg und Ringenwalde.

Standesamt Wriezen

Mit Wirkung vom 31. Dezember 1997 wurden die Gemeinden Altwriezen/Beauregard, Schulzendorf, Rathsdorf/Neugaul und Eichwerder in die Stadt Wriezen eingegliedert. Die Gemeinde Lüdersdorf/Biesdorf ist in den Zuständigkeitsbereich des Standesamtes Barnim-Oderbruch übergegangen.

Somit war der Standesamtsbezirk zu ändern. Er umfasst nur noch die Stadt Wriezen.

**Änderung in den Standesamtsbezirken
Pinnow (Amt Oder-Welse), Prenzlau-Land und
Schönermark (Amt Nordwestuckermark)
(Landkreis Uckermark)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 14. Oktober 1998

Standesamt Pinnow

Nach Eingliederung der Gemeinde Kummerow (Standesamt Pinnow im Amt Oder-Welse) in die Stadt Schwedt/Oder hat sich der Standesamtsbezirk geändert.

Er umfasst seit dem 1. Januar 1998 die Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Briest, Criewen, Felchow, Flemsdorf, Fredersdorf, Golm, Grünow, Jamikow, Landin, Passow, Pinnow, Schöneberg, Schönermark, Schönnow, Stendell, Zichow und Zützen.

Standesamt Prenzlau-Land

Nach Bildung der neuen Gemeinden Grünow und Holzendorf mit Wirkung vom 31. Dezember 1997 und der Gemeinde Schenkenberg mit Wirkung vom 30. Dezember 1997 umfasst der Standesamtsbezirk Prenzlau-Land die Gemeinden Dauer, Dedelow, Görzitz, Grünow, Güstow, Holzendorf, Klinkow, Schenkenberg und Schönwerder.

Standesamt Schönermark

Nach Bildung der neuen Gemeinden Röpersdorf/Sternhagen und Weggun mit Wirkung vom 1. Dezember 1997 und der Gemeinde Gollmitz mit Wirkung vom 1. Mai 1998 umfasst der Standesamtsbezirk die Gemeinden Ferdinandshorst, Fürstenwerder, Gollmitz, Kraatz, Naugarten, Röpersdorf/Sternhagen, Schapow, Schönermark und Weggun.

**Änderung des Standesamtsbezirkes
Bad Wilsnack im Amt Bad Wilsnack/Weisen
(Landkreis Prignitz)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 14. Oktober 1998

Nach der Eingliederung der Gemeinde Bentwisch in die Stadt Wittenberge hat sich der Standesamtsbezirk Bad Wilsnack geändert.

Er umfasst seit dem 1. Dezember 1997 die Gemeinden Bad Wilsnack, Breese, Groß Breese, Grube, Legde, Quitzöbel, Rühstädt und Weisen.

**Einführung technischer Regelwerke für das
Straßenwesen in Brandenburg**

**Einführung der Anweisung
Straßeninformationsbank (ASB)
- Teilsystem Netzdaten -**

Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Abteilung 5 - Nr. 32/1998 - Straßenbau -
Vom 1. Oktober 1998

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 14/1998 vom 21. April 1998 - StB 14/12.05.31/9 Va 98 -, veröffentlicht im VkB. 1998 S. 392, hat der Bundesminister für Verkehr für den Bereich der Bundesfernstraßen zum 1. Mai 1998 die Anweisung Straßeninformationsbank (ASB) eingeführt. Danach müssen bei Neubaumaßnahmen und umfangreichen Instandsetzungsmaßnahmen auf der Grundlage der ASB die Daten erfaßt werden. Mit der Einführung wurde empfohlen, in den Ländern entsprechend zu verfahren. Um eine Einheitlichkeit der Datenaufnahme, -verwaltung, -nutzung und -archivierung innerhalb der Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg zu gewährleisten, wird die oben genannte Anweisung Straßendatenbank (ASB) auch für den Bereich der Landesstraßenbauverwaltung sowie der Landkreise und kreisfreien Städte eingeführt. Die Anwendung der ASB wird den Gemeinden - sofern dort Straßendaten erfaßt werden - empfohlen.

Abweichend von Nummer 3.2 ASB (Stationierungsrichtung) wird festgelegt, daß für die Straßen, die eine vorherrschende West-Ost-Richtung aufweisen, die Stationierungsrichtung in Anlehnung an die bisherige Kilometrierung im Osten beginnt.

Die Abschnittsnummer (Nummer 2.3 ASB) ist in Brandenburg ein zusätzliches verbindliches Ordnungsmerkmal. Die Abschnitte werden in 10er Abständen in Stationierungsrichtung durchnummeriert (010, 020, 030 usw.). Bei der Teilung eines Abschnittes wird die Abschnittsnummer mittig getrennt (010, 015, 020; 010, 013, 015, 020; 010, 015, 017, 020).

Die Anweisung Straßendatenbank 1992 (ASB-92) wird derzeit durch die „Betreuungsgruppe 1 - Straßeninformationsbank -“ des Bund/Länder Fachausschusses „IT-Koordinierung“ überarbeitet. Die Fortschreibung der ASB-92 wurde notwendig, um sie auf die veränderten fachlichen Inhalte der Straßeninformationsbank (SIB) umzustellen. Da die Weiterentwicklung der ASB sehr umfangreich und langwierig sein wird, kann die komplette Umstellung der ASB-92 nur schrittweise erfolgen. Die neue ASB wird durch Nachlieferungen von weiteren Teilsystemen ergänzt. Um bereits jetzt einen Überblick über die

zukünftige ASB zu geben, seien hier einige Teilsysteme neben dem jetzt zur Einführung kommenden Teilsystem Netzdaten genannt:

- Bestandsdaten
- Bauwerksdaten (eingeführt)
- Verkehrsdaten
- Zustandsdaten
- Projektdaten.

Die Nachlieferungen werden, wie auch die ASB - Teilsystem Netzdaten -, gleichfalls zu gegebener Zeit als Runderlaß veröffentlicht.

Benennung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter aus Kreisen der öffentlichen Arbeitgeber für die Sozialgerichte des Landes Brandenburg

Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg
Vom 25. September 1998

Auf Grund des § 16 Abs. 4 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 1998 (BGBl. I S. 638), wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg folgendes angeordnet:

1. Bei Vorschlägen für die Berufung von Beschäftigten des Landes zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern aus Kreisen der Arbeitgeber an den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sollen Beamtinnen und Beamte des höheren oder gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Angestellte benannt werden, die in ihrer dienstlichen Eigenschaft Arbeitgeberfunktionen bzw. leitende Funktionen ausüben. Dazu gehören insbesondere Mitglieder der Behörden- und Dienststellenleitung sowie der Abteilungsleitung einschließlich der jeweiligen Vertreter. Daneben können auch Beschäftigte, die mit Personalangelegenheiten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder auf den Gebieten des Arbeits- und Sozialrechts beschäftigt sind, benannt werden, sofern diese über besondere Fachkenntnisse und Erfahrungen verfügen und auf Grund ihrer Persönlichkeit zur Vertretung des Landes Brandenburg geeignet sind.
2. Ungeachtet dessen müssen die Voraussetzungen nach den §§ 16, 17 und 35 des Sozialgerichtsgesetzes für die Ausübung des Amtes einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters in der zu benennenden Person vorliegen.

Benennung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter aus Kreisen der öffentlichen Arbeitgeber für die Sozialgerichte des Landes Brandenburg

Erlaß des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kultur
Vom 25. September 1998

Auf Grund des § 16 Abs. 4 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535) wird für den Bereich der der Aufsicht des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur unterstehenden Behörden, Einrichtungen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts im Land Brandenburg folgendes angeordnet:

1. Bei Vorschlägen für die Berufung von Beamtinnen und Beamten sowie Angestellten des Landes zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern aus Kreisen der Arbeitgeber an den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sollen Beamtinnen und Beamte des höheren oder gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Angestellte benannt werden, die in ihrer dienstlichen Eigenschaft Arbeitgeberfunktionen bzw. leitende Funktionen ausüben. Daneben können auch Beamtinnen oder Beamte und Angestellte des gehobenen Dienstes, die als Sachbearbeiter in Personalangelegenheiten für Arbeitnehmer oder auf den Gebieten des Arbeits-, Tarif- und Sozialrechts tätig sind, benannt werden, sofern diese über besondere Fachkenntnisse und Erfahrungen verfügen und aufgrund ihrer Persönlichkeit zur Vertretung ihrer Behörde/Dienststelle geeignet sind.
2. Auf die persönlichen Voraussetzungen nach den §§ 16, 17, 35 des Sozialgerichtsgesetzes zur Berufung als ehrenamtliche Richterinnen und Richter wird hingewiesen.

Vierte Änderung der Rahmenbedingungen für die Durchführung der Milch-Garantiemengen-Verordnung im Land Brandenburg

Erlaß des Ministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Vom 8. Oktober 1998

Die Rahmenbedingungen für die Durchführung der Milch-Garantiemengen-Verordnung im Land Brandenburg vom 1. Juni 1994 (ABl. S. 877), zuletzt geändert durch Erlaß vom 2. März 1998 (ABl. S. 329), werden wie folgt geändert:

1. Nummer 4.1.1 wird wie folgt geändert:

„Der Antrag ist vom 1. November bis zum 30. November 1998 unter Verwendung des Formblattes 1 bei den zuständigen Landkreisen und kreisfreien Städten einzureichen.“

2. Nummer 4.1.2 wird wie folgt geändert:

„Der Antragsteller muß den Nachweis (Molkereibescheinigung) erbringen, daß er über eine vorläufige Referenzmenge verfügt und die vorhandene Milchreferenzmenge am 31.3.1999 zu mindestens 95 % beliefert wurde. Bei Antragstellung ist die am 30. September anteilig angelieferte Milchmenge (mindestens 95 % von 51,4 % der Referenzmenge) maßgebend.“

Diese Änderung tritt am 1. November 1998 in Kraft.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

932

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 44 vom 26. Oktober 1998

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0